

die Wieland'sche Petition in der zweiten Kammer abzuwarten, zur Berathung bringen möge. Diese anderweite Großmann'sche Eingabe ward von der Kammer in ihrer 57. Sitzung (Landtagsacten Abth. II. S. 395) ebenfalls an die unterzeichnete Deputation verwiesen.

Unmittelbar ist nun auch der Protokollauszug, welcher die Berathung der zweiten Kammer vom 14. Juli d. J. (Landtagsacten Abth. III. S. 877) über zwei Petitionen, die Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit betreffend, und die dabei von jener gefaßten Beschlüsse enthält, an die erste Kammer herübergelangen, und dieser Gegenstand von letzterer in ihrer 71. Sitzung am 20. Juli d. J. (Landtagsacten Abth. II. S. 508) gleichermaßen der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden, so daß diese nunmehr für zweckmäßig erachtet, ihren Vortrag und Gutachten über die sämtlichen erwähnten Petitionen und von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, ihres nahen Zusammenhanges wegen, in gegenwärtigen Bericht zusammenzufassen.

Soviel nun

I.

die Großmann'sche Petition anlangt (deren Inhalt hier nicht ausführlich aufgenommen zu werden braucht, da sie den geehrten Mitgliedern der Kammer gedruckt vorliegt), so glaubte die Deputation aus den S. 28 flg. derselben von dem Herrn Petenten gestellten Schlufsanträgen entnehmen zu müssen, daß es sich hier keineswegs um eine ständische Beschwerde über einzelne von dem Herrn Petenten angeführte Fälle, im Sinne §. 110 der Verfassungsurkunde, sondern lediglich um Anträge im Sinne §. 109 derselben, handle, und was diese, sowie überhaupt den vorliegenden Gegenstand selbst anlangt, daß bei Prüfung der erstern und Beurtheilung des letztern von den Ständen die Rolle einer beteiligten Partei durchaus nicht übernommen, sondern in Festhaltung der §. 78 der Verfassungsurkunde ausschließlich der politische und Rechtszustand ins Auge gefaßt werden dürfe, in welchem sich die beiderseitigen Confessionsverwandten dormalen zu einander in Sachsen befinden. Es hat diese Ueberzeugung auch die Deputation nur veranlassen können, sich jeder Kritik über das von einzelnen katholischen Geistlichen nach den referirten Vorgängen beobachtete Verfahren zu enthalten, und zugleich hier noch im Allgemeinen zu bemerken, daß sie die der Petition mehrfach einverleibten Behauptungen und Folgerungen als durchgängig begründet anzusehen nicht vermögend gewesen ist.

Wenn ferner die Deputation von diesem Standpunkte aus auch nur insofern nöthig hatte, auf jene einzelnen in der Petition angeführten Thatfachen und Vorgänge einzugehen, als dieselben dazu dienen sollten, die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der gestellten Anträge zu belegen, so will sie dadurch keineswegs Anträgen auf Untersuchung und da nöthig gesetzliche Ahndung dieser zur Anzeige gelangten Contraventionen vorgegriffen haben. Sie hat aber schon aus dieser Rücksicht nicht unterlassen, einen königl. Commissar bei ihren Berathungen zuzuziehen, und sich von diesem über alle in der Petition angeführten einzelnen Fälle Auskunft zu erbitten, welche ihr auch von demselben, so weit es möglich gewesen, bereitwillig erteilt worden ist.

Die Petition beklagt sich über Ein- und Uebergriffe der katholischen Priesterschaft in

- A) das Personenrecht bei Verlobten und Ehegatten verschiedener Confession,
- B) das Parochialrecht,
- C) das Schulrecht,
- D) die Auslegung der Gesetze,

- E) die Würdigung fremder Confessionen und
- F) die Gründung neuer Kirchen, Pfarren und Schulen.

Zu A

wurde nun der Deputation von dem Herrn Regierungskommissar bestätigt, daß der in der Petition unter 1 angeführte Fall gegründet, daß auch das Cultusministerium um Ertheilung der gewünschten Dispensation angegangen worden sei, wozu sich dasselbe aber, weil ihm ein Dispositionsrecht hinsichtlich der katholischen Glaubensgenossen nicht zustehe, nicht habe für ermächtigt halten können. Ueber die Fälle

unter 2 und 3 wurde zwar der Deputation, weil die Zeit zur Anstellung der nöthigen Erörterungen zu kurz gewesen war, keine besondere Auskunft erteilt, wohl aber vom Herrn Regierungskommissar bestätigt, daß die zur Beschwerde gezogenen Weigerungen von Seiten der katholischen Geistlichen allerdings vorkommen, und dabei diese nach Instructionen ihrer geistlichen Obern zu handeln angeben. Der Fall

unter 4 a ist, der erhaltenen Auskunft zufolge, erst gegen Ende des Monats März d. J. zur Kenntniß des hohen Cultusministeriums gelangt, welches aber darauf zur Zeit Etwas noch nicht verfügt hat, weil, wie angeführt wird, abgesehen von einem in dem bestehenden Geschäftsgange liegenden Anstande, bereits aus andern Fällen die Schwierigkeit und Erfolglosigkeit der Constituirung katholischer Geistlichen über Absolutionsverweigerungen bekannt gewesen sei, wobei sich jederzeit auf das Geheimniß des Beichtsiegels und das bei dieser Handlung allein leitende geistliche Gewissen bezogen werde. Der Fall

unter b ist nicht zur Kenntniß des Ministeriums gelangt.

Auf diese Vorgänge gründet nun der Herr Petent (S. 28 flg.) folgende an die Staatsregierung zu richtende Anträge:

- 1) den von katholischen Geistlichen gegen Verlobte und Ehegatten verschiedener Confessionen ausgeübten Gewissenszwang nicht zu dulden, die Vorschriften des Gesetzes vom 1. November 1836 mit Ernst in Anwendung zu bringen, §. 20 desselben Gesetzes aber, welche in ihrer gegenwärtigen Fassung die Rücksicht auf Verlobte sowohl, als andere Einwirkungen auf die Willenserklärungen der Paciscenten auszuschließen scheine, dem Geiste des Gesetzes gemäß etwa in der Art zu vervollständigen:

Wer Verlobte und Ehegatten verschiedener Confession durch Einwirkungen auf die Willenserklärung der Paciscenten durch Versprechungen, cfr. §. 53 des Mandats vom 10. Februar 1827 u. s. w.

- 2) Paragraphen 19 dieses Gesetzes allen Obrigkeiten, Geistlichen und Schullehrern durch Verordnung von Neuem einzuschärfen;
- 3) eine tüchtige wissenschaftliche Bildung der katholischen Geistlichen zur Bedingung der Anstellung und Beförderung im Lande zu machen, und für Beförderung dieses Zweckes, wo möglich durch Gründung einer katholisch-theologischen Facultät in Leipzig, jedenfalls durch Universitätsstudien und andere geeignete Einrichtungen Sorge zu tragen.

Soll sich nun die Deputation zuvörderst über vorstehende Anträge gutachtlich aussprechen, so sind ihre Ansichten hierüber folgende:

Zu 1) scheint ihr der erste Theil des Antrages, so wie er gefaßt ist, theils unnöthig, theils zu unbestimmt, als daß man sich von ihm irgend einen Nutzen versprechen könnte. Denn mußte auch die Deputation mit der Absicht des Antrags vollkommen einverstanden sein, muß sie auch namentlich wünschen, jeden gegen Verlobte und Ehegatten verschiedener Confession ausgeübten ge-